

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 1

Thema: Mehr ist weniger - Realitätsbezug beim Unterhalt

Leitung: Dr. Thomas Meysen, DIJuF e.V. ,Heidelberg

Arbeitskreisergebnis

1. Auch bei der Sicherung des materiellen Wohls des Kindes bilden die Eltern eine Verantwortungsgemeinschaft.
2. Bei der Berechnung des Kindesunterhalts braucht es eine stärkere Berücksichtigung der gesamten Lebenssituation in der Familie (familienorientierter Ansatz).
3. Die starre Anwendung der Düsseldorfer Tabelle führt, insbesondere bei niedrigen Einkommen, in vielen Fällen zu fragwürdigen Ergebnissen. Die Folge ist oftmals ein Vermeidungsverhalten bei der Zahlung von Kindesunterhalt.
4. Ausgangspunkt für die Berechnung von Kindesunterhalt bleiben der Bedarf, den ein Kind mindestens zum Leben hat, oder die Kosten, die ein Kind in den jeweiligen Einkommensverhältnissen üblicherweise verbraucht.
5. Die Beurteilung, ob bei einer Unterhaltspflicht gegenüber mehreren Kindern ein reduzierter Bedarf für das einzelne Kind Berücksichtigung finden soll, erfordert sowohl eine vorherige empirische Grundlage zu den durchschnittlichen Kosten beim Zusammenleben mehrerer Kinder in einem Haushalt als auch weitere Diskussion.
- 6.1 Ob die Einkünfte beider Eltern zur Bemessung des Barbedarfs heranzuziehen sind, hängt davon ab, ob beide Eltern Betreuungsleistungen in nennenswertem Umfang erbringen. Nennenswert ist der Umfang, wenn das Kind regelmäßig mehr als fünf Nächte im Monat beim Elternteil verbringt.
- 6.2 Falls nur ein Elternteil Betreuungsleistungen erbringt, richtet sich der Barbedarf allein nach dem Einkommen des anderen Elternteils und ist von diesem – im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit – aufzubringen.
- 6.3 In allen anderen Fällen, richtet sich der Barbedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern und ist von ihnen anteilig aufzubringen, wobei die Betreuungszeiten zu berücksichtigen sind.
(12 Stimmen)
- 6.4 alternativ: Bei der Berechnung des Barbedarfs des Kindes, sollten die Einkommen beider Eltern berücksichtigt werden.
(7 Stimmen)

7. Bei der Berücksichtigung der Betreuungsleistung empfiehlt sich eine Orientierung an den Nächten, die das Kind durchschnittlich im Monat bei dem jeweiligen Elternteil verbringt.
8. Bei der Berechnung der Nächte ist ein handhabbares, nicht zu kleinteiliges Modell zu entwickeln, orientiert an den Absprachen der Eltern oder, wenn solche nicht erzielt werden können, an den gerichtlichen Festsetzungen bzw. Schätzungen.
9. In keinem Fall darf der Unterhaltsanspruch bei dieser Berechnung höher ausfallen als bei alleiniger Zugrundelegung des eigenen Einkommens.